

## **Gesetzentwurf**

**der Fraktion der CDU/CSU**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes (Gemeindefinanzreformänderungsgesetz)**

#### **A. Zielsetzung**

Der Gesetzentwurf dient dazu, die Gemeindefinanzreform vom 8. September 1969 fortzuführen. Der Gesetzentwurf soll den Gemeinden Sicherheit über langfristige Einnahmeerwartungen geben. Dies kann am besten durch eine erhöhte Steuerbeteiligung der Gemeinden geschehen.

#### **B. Lösung**

Anhebung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer von 14 v. H. auf 15 v. H.

#### **C. Alternativen**

keine

#### **D. Kosten**

Es entstehen Steuerausfälle in Höhe von 1,5 Mrd. DM (Entstehungsjahr 1979), die sich auf Bund und Länder je zur Hälfte verteilen.

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes  
(Gemeindefinanzreformänderungsgesetz)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Gesetz zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz) vom 8. September 1969 (BGBl. I S. 1587) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 27. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2157) wird wie folgt geändert:

§ 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinden erhalten 15 vom Hundert des Aufkommens an Lohnsteuer und an veranlagter Ein-

kommensteuer (Gemeindeanteil an der Einkommensteuer)“.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Bonn, den 21. September 1977

**Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion**

## Begründung

### I. Allgemeines

Die Gemeinden sind die Hauptträger der öffentlichen Investitionen. Während sich die Investitionsausgaben der Gemeinden in den ersten fünf Jahren dieses Jahrzehnts als wesentliche Folge der Gemeindefinanzreform von 1969 fast verdoppelt hatten (1969: 18 Mrd. DM; 1974: 34 Mrd. DM), schrumpfen seit 1975 die Investitionsausgaben der Kommunen. Die Talfahrt der gemeindlichen Investitionskraft muß gestoppt werden. Dies liegt im Interesse einer kontinuierlichen und gesunden Konjunkturpolitik, zumal die kommunalen Investitionen zugleich auch wichtige Voraussetzungen für private Investitionen sind. Die Gemeinden sind aus eigener Kraft nicht in der Lage, den Rückgang der kommunalen Investitionen aufzuhalten. Die meisten Gemeinden haben die Grenze der Verschuldungsmöglichkeiten erreicht. Ebenso sind in den meisten Gemeinden weitere Erhöhungen kommunaler Steuern und Abgaben weder kommunalpolitisch vertretbar noch gesamtwirtschaftlich verantwortbar.

Das Ziel einer deutlichen Belebung der kommunalen Investitionstätigkeit zur Abstützung der Konjunktur, der Beschäftigung und des Wachstums kann nur durch eine dauerhaft bessere finanzielle Grundaussstattung der Gemeinden erreicht werden.

Diese Aufgabe kann nicht alleine von den Ländern mit Hilfe ihrer Finanzausgleichsgesetze geleistet werden, zumal diese Gesetze jährlich neu beschlossen werden. Die Länder sind zwar nach unserer Verfassungsordnung die erste und unmittelbare Anlaufstelle für die Gemeinden. Der Bund trägt aber als Träger der Steuergesetzgebung eine ganz entscheidende Mitverantwortung. Insbesondere hat der Bund mit seiner Verantwortung für die Wirtschafts- und Konjunkturpolitik die Aufgabe, die Gemeinden so auszustatten, daß sie zu einem konjunkturgerechten Verhalten in der Lage sind. Dies gilt um so mehr, als den Gemeinden gerade vom Bund her in den letzten Jahren viele Gesetze und Pläne zur Ausführung übertragen werden.

Deshalb sieht der Gesetzentwurf vor, den Gemeindeanteil an der Lohnsteuer und der veranlagten Einkommensteuer von 14 v. H. auf 15 v. H. zu erhöhen. Die Mitverantwortung des Bundes für die Gemeindefinanzen ist aktualisiert durch die Gesetzgebung dieses Jahres. Hierdurch haben die Gemeinden Steuer-

einnahmen verloren oder ihnen wurden durch Steuergesetzgebung zusätzliche Ausgaben auferlegt, wie z. B. durch die Erhöhung der Mehrwertsteuer. Allein das Steuerpaket 1977 kostet die Gemeinden über 1,7 Mrd. DM jährlich. Das geplante Zweite Steueränderungsgesetz 1977 wird bei den Gemeinden zu weiteren Steuermindereinnahmen führen.

Die Erhöhung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer soll ab 1. Januar 1979 erfolgen, um Bund und Ländern zu ermöglichen, daß sie sich bei ihren Dispositionen rechtzeitig darauf einstellen können. Andererseits wird eine baldige Verabschiedung des Gesetzes erfahrungsgemäß schon bald bei den Gemeinden Initiativen für weitere Investitionen auslösen.

### II. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Erhöhung des Anteils der Gemeinden an der Lohnsteuer und der veranlagten Einkommensteuer entstehen bei Bund und Ländern Mindereinnahmen, die sich je zur Hälfte verteilen. Im Entstehungsjahr 1979 werden die Mindereinnahmen von Bund und Ländern etwa 1,5 Mrd. DM betragen.

Bei der Ausführung des Gesetzes entstehen keine zusätzlichen Kosten.

### III. Begründung zu den einzelnen Vorschriften

#### Zu Artikel 1

Diese Vorschrift regelt die Neufestsetzung des Gemeindeanteils an der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer. Auf Bund und Länder entfallen demnach jeweils 42,5 v. H. und auf die Gemeinden 15 v. H. des Aufkommens an Lohn- und veranlagter Einkommensteuer.

#### Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die Berlin-Klausel.

#### Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

